Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 57 (1979)

Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Der Jurist gibt Auskunft

Reise mit dickem Ende

Wir — ein Rentnerehepaar — wollten vom Sonderangebot des Reisebüros N. profitieren, das speziell für Senioren eine Reise «ausserhalb der Saison» nach Mallorca ausschrieb. Kurz vor der Reise fragte uns das Büro an, ob es uns möglich sei, eine Woche früher zu reisen, damit das Flugzeug ausgelastet werden könne.

Als wir von der schönen Reise zurückkehrten, erhielten wir eine Rechnung mit einem Zuschlag von Fr. 200.—, weil unsere Reise nicht während der Zeit der ermässigten Preise stattgefunden habe. Wir sind entsetzt und fühlen uns übers Ohr gehauen. Müssen wir die 200 Franken nachbezahlen?

Mit freundlichen Grüssen A. und S. Sch.-B.

Abmachungswidrige Preiszuschläge nicht akzeptieren!

Nein, Sie müssen die 200 Franken nicht bezahlen. Rechtlich haben Sie einen Vertrag über eine Pauschalreise nach Mallorca zu einem Sonderpreis abgeschlossen. Einige Zeit vor der Abreise haben das Reisebüro und Sie diesen Vertrag einverständlich geändert, indem der Reisetermin um eine Woche vorverschoben wurde. Um eine Preiserhöhung verlangen zu können, müsste das Reisebüro beweisen, dass nicht nur über das neue Reisedatum, sondern auch über den Preis eine einverständliche Aenderung der ursprünglichen Absprache zustande kam. Das ist aber nicht geschehen; also bleibt es beim ursprünglichen Preis. Das Verhalten des Reisebüros widerspricht auch dem Gebot von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB). Die Vorverlegung der Reise erfolgte ja einseitig im Interesse des Reisebüros, damit dasselbe sein Charterflugzeug voll auslasten konnte. Wenn das Reisebüro trotz des ihm damit geUnsere Familienherbergen sind nette Ferienwohnungen in schönen Gegenden der Schweiz und in Oberitalien. Sie eignen sich auch für Seniorenehepaare, die gerne preisgünstige Ferien machen wollen. In der Zwischensaison 20% Spezialrabatt. Verlangen Sie Unterlagen und nähere Auskunft bei unserem Reservierungsdienst.



Schweiz. Verein für Familienherbergen 4460 Gelterkinden BL Telefon 061 99 17 47



veisteten Dienstes den Saisonpreis von Fr. 200.— fordern wollte, wäre es nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, dies bei seiner Anfrage betreffend die Vorverlegung der Reise klar zu sagen.

Und nun eine allgemeine Schlussfolgerung: Es kommt leider immer wieder vor, dass Firmen — sei es für Reisen, Reparaturaufträge, Warenlieferungen usw. — im nachhinein irgendwelche Zuschläge oder Sondervergütungen verlangen, von denen vorher nie die Rede war. Es kann sein, dass dies im Einzelfall durch eine unerwartete Sonderleistung gerechtfertigt ist, von der Sie profitiert haben und für die Sie dankbar waren. Dann ist es moralisch angemessen, dass Sie auch den Zuschlag bezahlen. Wenn Ihnen eine solche Zusatzleistung aber gar nicht erwünscht war, wenn Sie lieber darauf verzichtet hätten, oder wenn Sie im Glauben waren, die Sonderleistung erfolge unentgeltlich, dann lehnen Sie den nachträglichen Preiszuschlag ruhig ab. Zahlen Sie, was abgemacht war, nicht mehr! Schreiben Sie aber der Firma kurz, warum Sie den abmachungswidrigen Zuschlag ablehnen.

In der Regel dürfte es damit sein Bewenden haben. Denn nachträgliche Preiszuschläge, welche in der ursprünglichen schriftlichen Abmachung nicht vereinbart waren, können nur in einem ordentlichen Prozessverfahren durchgesetzt werden. Das lohnt sich für kleinere Beträge nicht. Die Kosten und Umtriebe, welche daraus entstehen, wären bald grösser als der strittige Betrag. Sie sind also in solchen Situationen nicht so schwach, wie es vielleicht aussieht; immer vorausgesetzt, dass Sie nichts unterschrieben haben, auf das Ihr Vertragspartner den Zuschlag stützen kann.

Ich habe selber vor einigen Monaten anlässlich einer Reise nach Holland von einer dortigen Autovermietungsfirma eine überraschende Nachtragsrechnung mit Zuschlägen erhalten, welche nicht vereinbart waren. Ich habe in der vorstehend beschriebenen Weise reagiert und seither aus Holland nichts mehr gehört.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger



Succ. E. Blatter

Transport von Gehunfähigen jetzt kinderleicht

Der Wilson-Transporter hebt und transportiert vom Bett zum Rollstuhl, in den Sessel, auf die Toilette oder ins Auto. Mühelos, einfach, bequem.

Verlangen Sie ausführliche Prospekte. Staubstrasse 1 8038 Zürich Telefon 01 45 14 36

René Jeanguenin, mit eidg. Fachausweis, beratet Sie in allen Hörproblemen prompt und zuverlässig.

■ Gratis-Hörtest ■
Lieferant der eidg. Invaliden-Versicherung
«z'Oerlike», Wattstrasse 7

hinter dem Bahnhof P
Telefon 01 / 48 47 08, Montag geschlossen

Nervöse

Herzbeschwerden Schlaflosigkeit

Versuchen Sie die homöopathischen

OMIDA-Herzchügeli

Das Herz und die Nerven werden ruhiger.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli wirken rasch bei nervösen Herzbeschwerden, Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, allgemeiner Nervosität, bei Blutandrang zum Kopf, bei nervösem Herzklopfen nach geistiger Erregung.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli helfen schnell und sind bequem, ohne Wasser einzunehmen.

In Apotheken und Drogerien erhältlich. Fr. 5.80

AHV-Information

Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer

Unsere 31jährige Tochter will einen Staatenlosen heiraten und mit ihm zusammen nach Brasilien auswandern.

Was passiert nun mit ihren AHV-Beiträgen?
E. S., Winterthur

- 1. Schweizer(innen), die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, scheiden damit aus der schweizerischen AHV und IV aus.
- 2. Und weil der Ehemann Ihrer Tochter nicht Schweizer Bürger ist, kann er sich nicht freiwillig bei der AHV versichern. Die Ehejahre Ihrer Tochter (als Frau eines Nicht-Versicherten) gelten deshalb als Beitrags-Lücken und führen später zu einer Kürzung der Rente.
- 3. Ihre Tochter hat aber sofern sie ihr Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat die Möglichkeit, eine Renten-Kürzung zu verhindern, indem sie für sich selbst die Ver-

- sicherung im Ausland freiwillig weiterführt. 4. In diesem Fall hätte sie, wenn sie in Brasilien berufstätig ist, 8,8 % ihres Lohnes als Beitrag an die AHV (7,8 %) und IV (1 %) zu bezahlen; bei einem Jahreseinkommen unter Fr. 25 000.— vermindert sich der Beitragsansatz nach einer «sinkenden Skala» bis auf 4,7 %.
- 5. Ist Ihre Tochter dagegen nicht erwerbstätig, kann sie trotzdem freiwillig Beiträge an die AHV/IV bezahlen; diese sind dann nach den «sozialen Verhältnissen» (eigenes Vermögen und Renteneinkommen) abgestuft und betragen mindestens 188 Franken pro Jahr; als «Renteneinkommen» werden dabei auch die Unterhaltsleistungen des Ehemanns betrachtet.
- 6. Für die Anmeldung bei der freiwilligen Versicherung müsste Ihre Tochter sich an das schweizerische Konsulat (oder an die Botschaft) in Brasilien wenden, wo sie auch alle nötigen Auskünfte erhalten kann.
- 7. Ueber die Leistungen (AHV- oder IV-Rente, allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV) orientiert das Merkblatt über die

HP 1/79



Vorbeugen ist besser!

Dann vorbeugen, wenn Ihr Körper nicht mehr so mitmacht und mehr Komfort zur Gesunderhaltung notwendig ist. Die richtig stützende Matratze und ein komfortables, verstellbares Bett sind kein Luxus, wenn es um Ihre Gesundheit geht.

Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten, wie Sie zu Hause gesund liegen und sitzen können.

Coupon auf Postkarte kleben, Adresse angeben.

> Embru-Werke 8630 Rüti ZH



Orientieren Sie mich über mehr Komfort und erleichterte Pflege im eigenen Heim.

Name und vollständige Adresse:

Z

Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer; es kann bei jeder Ausgleichskasse unentgeltlich bezogen oder bestellt werden.

Karl Ott

Beitrag an die Starbrille?

Sie haben bei der Beschreibung der neuen Hilfsmittelregelung erwähnt, dass Fuss- oder Beinprothesen und Rollstühle ganz, Hörgeräte und orthopädische Massschuhe teilweise ohne Berücksichtigung der finanziellen Lage der Antragsteller von der AHV bezahlt würden. Wie steht es nun mit Starbrillen? Hat man da auch den gleichen Rechtsanspruch? Frau H. W. in H.

Auf die Finanzierung von Starbrillen besteht in der AHV kein Rechtsanspruch; sie werden somit nicht übernommen. Für Ergänzungsleistungsbezüger hingegen werden Starbrillen nach Staroperationen bezahlt, wobei die Ausrichtung solcher Leistungen von Einkommensgrenzen abhängt. Im Einzelfall kann (muss also nicht) Pro Senectute für wirtschaftlich schwächere Betagte die Kosten

ganz oder teilweise übernehmen; eine allfällige Finanzierung über die Ergänzungsleistungen hat jedoch Vorrang. Auskünfte geben die AHV-Zweigstellen oder die Pro Senectute-Beratungsstellen.

Dr. iur. U. Braun, Zentralsekretär Pro Senectute

Aerztlicher Ratgeber

Was tun bei diesem Epileptiker?

Als ich letzthin in die Stadt ging, fiel mir ein Mann vor mir auf, der seltsam torkelte, sich dann irgendwo zu halten versuchte und schliesslich zu Boden stürzte. Dort lag er auf dem Trottoir (zum Glück!) und schlug in seinen Zuckungen mit dem Kopf immerzu auf das harte Pflaster. Eine Passantin schob ihm ihren Mantel unter den Kopf — sonst wussten wir nicht recht, wie wir uns verhalten sollten. Können Sie uns sagen, was bei einem solchen Epilepsie-Anfall eigentlich zu tun wäre?

E. I. in W.



Epilepsie (Fallsucht) ist eine verhältnismässig weit verbreitete Krankheit. Dank moderner Medikamente kommt sie selten zu diesem sichtbaren Ausbruch, wie Sie es auf der Strasse bei jenem Mann erlebt haben. Der Anfall beginnt nach gewissen typischen Vorerscheinungen (Aurea = Gefühlsstörungen, eigentümliche Sinneseindrücke, Schwindel) plötzlich, ja blitzartig mit Bewusstseinsverlust, oft mit einem Aufschrei. Die zu Boden stürzenden Patienten können sich in ihren Zuckungen und Krämpfen verletzen, weshalb umstehende Personen wie jene Frau reagieren sollten: mit Kleidungsstücken oder sonst etwas Weichem den Kopf vor den Aufschlägen schützen, evtl. ein verknotetes Taschentuch zwischen die Zähne schieben, um vor Zungenbiss zu bewahren. Am besten wäre die Lagerung auf einem Notbett. Sonst kann nicht geholfen werden. Man muss diesen Anfall von «Kurzschlussreaktionen» im Gehirn sich beruhigen lassen. Auch ein herbeigerufener Arzt könnte am Verlauf nichts ändern.

Der Patient erwacht allmählich wie aus einem tiefen Traum und kann sich an nichts mehr erinnern. Er benötigt vor allem eine Erholungspause.

Ursachen dieser Erkrankung sind frühere Schädelbrüche, schwerer Sturz auf den Kopf im Kleinkinderalter, Kriegsverletzungen des Schädels, Hirndrucksteigerungen.

Dr. med. E. L. R.



passt in jede Badewanne



auch mit OZON lieferbar

gezielt regulierbare Wirbelsäulenmassage
 ERHOLUNG — ENTSPANNUNG — FITNESS

Wir senden Ihnen gerne Unterlagen

Baumann-Beltron

9527 Niederhelfenschwil (Z), Tel. 073 //47 13 03



